

**Stellungnahme der Diakonie Österreich zum Entwurf  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die  
Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen  
Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie  
Asylwerber\*innen, bei denen die Zuerkennung des  
internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen  
eines Integrationsjahres geregelt (Integrationsjahrgesetz –  
IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz  
(Arbeitsmarktintegrationsgesetz) geändert werden soll.**

Wien, 8.3.2017

Die Diakonie Österreich begrüßt die Einführung von individuell abgestimmten Integrationsmaßnahmen in Form eines Integrationsjahres.

Nach Ansicht der Diakonie ist die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund durch den generellen Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende grundsätzlich nach längstens 6 Monaten zu schaffen. Das „Arbeiten-Dürfen“ erweist sich als deutlich nachhaltig integrationsfördernder als Zwangsmaßnahmen. Durch die Öffnung des Arbeitsmarktes sind Menschen mit Fluchthintergrund in der Lage real am 1. Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und sich selbstermächtigend in die Gesellschaft einzubringen.

Aus Sicht der Diakonie Österreich scheint der derzeitige Diskurs, der unterschwellig von der Integrationsunwilligkeit von Menschen mit Fluchthintergrund ausgeht, sehr bedenklich. Diese Annahme deckt sich in keiner Weise mit den Erfahrungen der Diakonie aus 20 Jahren Integrationsarbeit. Menschen, die dazu in der Lage sind und geeignete Angebote vorfinden, nehmen diese auch an. Sanktionen wirken sich auf Flüchtlinge, die aufgrund ihrer sozialen (z.B. Alleinerzieher\*innen) oder gesundheitlichen Situation (psychische Situation, Trauma, Sorge um Angehörige) weniger leistungsfähig sind, kontraproduktiv aus und können damit sogar integrationshemmend sein. Kürzungen des Lebensunterhaltes (Sorge um das tägliche Überleben) werden in der Folge in die Isolation führen und die Teilnahme an Integrationsangeboten erst recht verhindern.

Für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration sollte jedenfalls die Empfehlung der International Labour Organization (ILO) Beachtung finden, die in ihrem Dokument “Guiding Principles on Access of Refugees and other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market” auf die Wichtigkeit der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung von Mindestlöhnen und anderer Arbeitnehmer\*innenrechte von Flüchtlingen hinweist.

Bei den Arbeitstrainings sollte unbedingt auf Freiwilligkeit gesetzt werden und der entstehende Mehraufwand sollte den Trägerorganisationen abgegolten werden.

Wichtig wäre es dabei auch, die Möglichkeit einer Zuverdienstgrenze bis zur Geringfügigkeitsgrenze zu schaffen, um auch die Arbeitsmarktintegration von Menschen in der Grundversorgung zu unterstützen.

Da sowohl im Entwurf zum Integrationsgesetz als auch zum Integrationsjahresgesetz wesentliche Punkte für eine nachhaltige Integration fehlen, übermittelt die Diakonie Österreich im Anhang zehn Punkte für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz, die von zahlreichen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und der Integrations- und Menschenrechtsarbeit getragen werden.

## **Zu den einzelnen Änderungen**

### **§ 1 Zweck:**

Grundsätzlich wird die Einführung eines Systems von Integrationsmaßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen unterstützen und eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, mit dem Zweck, gesellschaftliche Teilhabe und Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen, sehr begrüßt.

Von Seiten der NGOs werden bereits seit Jahrzehnten österreichweite, flächendeckende, differenzierte und qualitätsvolle Integrationsmaßnahmen eingefordert, die eine Integration von Beginn des Asylverfahrens an ermöglichen und den Bedürfnissen der Teilnehmer\*innen gerecht werden. Dabei sollen die mitgebrachten Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse, Erfahrungen und Kenntnisse entsprechend berücksichtigt werden und durch Anerkennung und weitere Qualifizierung gefördert werden, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Darauf sollte es einen Rechtsanspruch geben. Leider sieht das Integrationsjahrgesetz eine Teilnahme nur nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen und nur für Asylwerber\*innen vor, bei denen die Anerkennung des Internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte wahrscheinlich ist. Hier ist es nach Meinung der Diakonie notwendig, alle Asylwerber\*innen ab der Zulassung zum Asylverfahren (spätestens aber 4 Monate nach der Asylantragstellung) einzubeziehen und auch die Mittel entsprechend aufzustocken, so dass eine Teilnahme für die gesamte Zielgruppe der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und aller Asylwerber\*innen ermöglicht wird.

## **§ 2 Zielgruppe**

Der Entwurf sieht vor, dass auch Asylwerber\*innen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, bereits im Asylverfahren Zugang zu den Maßnahmen des Integrationsjahres haben.

Von Seiten der Diakonie ist die Einschränkung auf die genannte Personengruppe sowohl rechtlich als auch faktisch problematisch.

Rechtlich unterliegt die geplante Bestimmung ebenso dem Sachlichkeitsgebot des BVG Rassendiskriminierung. Die Ungleichbehandlung von Asylwerber\*innen ist also nur dann verfassungsrechtlich und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Die Ungleichbehandlung ist offenkundig, da dadurch nicht alle Asylsuchenden im Verfahren den Zugang zu gleichen Angeboten haben. Es scheint dabei unverhältnismäßig, wenn die Beurteilung, wer Anspruch auf ein Integrationsjahr hat, rein auf der Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte erfolgt. Vor allem die Entscheidung im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt darauf ab, ob eine persönliche, individuelle Verfolgung vorliegt. Es ist diesbezüglich nicht prognostizierbar, wer von einer derartigen Verfolgung betroffen ist. Um derartiger verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen, wäre es sinnvoll einen flächendeckenden Anspruch auf Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Neben der verfassungsrechtlichen Problemstellung gilt es diesbezüglich jedoch auch die faktische Komponente mit zu bedenken: Die langen Verfahrensdauer und das Verharren in einem ungewissen Zustand im Hinblick auf die eigene Zukunft führt oftmals zu einer explosiven Stimmung in Grundversorgungsquartieren. Eine derartige Ungleichbehandlung würd diese Entwicklungen fördern und zu massiven Konflikten in Grundversorgungsquartieren führen.

In der praktischen Umsetzung gilt es darüber hinaus mit zu bedenken, dass die Fahrkostenübernahme zu den Kursangeboten sicherzustellen ist, da Asylsuchende andernfalls die Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen können.

### § 3 Integrationsjahr

Nach Ansicht der Diakonie ist die vorgeschlagene Bestimmung nicht ausreichend konkretisiert. Im Detail bedarf es jedenfalls noch einer näheren Ausgestaltung, näheren Ausgestaltung, was im Zusammenhang mit der verpflichtenden Teilnahme als „berücksichtigungswürdige Gründe“ erachtet wird bzw. wie diese Gründe nachzuweisen sind.

Art. 18 B-VG impliziert die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind oder in anderer Weise das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau bestimmen, sondern diesen einen zu großen Spielraum belassen, sind verfassungswidrig.<sup>1</sup>

Im Hinblick auf die Verpflichtung für die Länder, zugesprochene Leistungen einzuschränken, stellen sich darüber hinaus kompetenzrechtliche Fragen: Nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Bezug auf das "Armenwesen" die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Geldleistungen, deren einziges Motiv für die Gewährung die soziale Hilfsbedürftigkeit ist, Regelungen die unter den Kompetenztatbestand "Armenwesen" fallen und daher in Ausführung und Vollziehung bei den Ländern liegt.

Sollte es sich demnach um eine Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 B-VG handeln, bedarf dies einer ausdrücklichen Bezeichnung (Art. 12 Abs. 4 B-VG). Das Fehlen einer solchen Bezeichnung macht eine Grundsatzbestimmung verfassungswidrig<sup>2</sup>

Weiters scheint es verfassungsrechtlich bedenklich, dass sich die Form der Sanktionen lediglich auf Menschen beschränkt ist, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden und auf Mittel der öffentlichen Hand zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage angewiesen sind.

Vor allem sollten aber auch adäquate Ausnahmeregelungen und angemessene Rahmenbedingungen für vulnerable Gruppen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht zur Gänze an den Modulen teilnehmen bzw. diese abschließen können, geschaffen werden, um zu verhindern, dass ihnen dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen wird. Dies betrifft vor allem Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen und Erkrankungen, Menschen mit Betreuungspflichten von Kleinkindern, etc... .

Jeder Mensch in Österreich hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Eine Kürzung der Mindestsicherung oder Grundversorgung als Sanktion bei Nichtbeteiligung an Integrationsmaßnahmen kann und darf es nur geben, wenn die Mindestsicherung ein ausreichend hohes Niveau hat, dass durch eine Kürzung nicht die Gefahr der Verelendung, der Obdachlosigkeit und der Zerstörung der Existenz gegeben ist und das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Chancengleichheit nicht gefährdet sind.

---

<sup>1</sup> Vgl Öhlinger: Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 584

<sup>2</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>7</sup> (2007),Rz 244.

Ganz im Gegenteil, bei Menschen in der Grundversorgung ist darauf zu achten, dass ihr Lebensunterhalt während des Integrationsjahres gesichert ist. Wenn beispielsweise jemand in einem Vollversorgerquartier in der Grundversorgung untergebracht ist, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ernährung und auch die Fahrtkosten sichergestellt werden können. Eine entsprechende Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und zu den Teilnahme- und Beitragskosten ist daher zu gewährleisten.

## **§ 5 Maßnahmen**

Grundsätzlich sind die Integrationsmaßnahmen in ihrer inhaltlichen Umsetzung begrüßenswert, sofern der Besuch dieser Maßnahmen auf freiwilliger Anreizbasis erfolgt und nicht vor dem Hintergrund von Sanktionen, die den Betroffenen die Lebensgrundlage entziehen. Zentral dabei wäre nicht die Verpflichtung, sondern die Schaffung eines flächendeckenden, adäquaten Angebotes sowie eines Rechtsanspruches auf Integrationsmaßnahmen, welche die Bedürfnisse, Möglichkeiten und Ressourcen der Betroffenen berücksichtigen.

Nach Ansicht der Diakonie sind die Maßnahmen nur dann für die Zielgruppe adäquat, wenn diese hinsichtlich

- Lerntempo,
- Kinderbetreuungsangeboten,
- Erreichbarkeit,
- zeitlicher Vereinbarkeit,
- Wiederholbarkeit,
- Niveauabstufung,
- Gruppengröße und
- Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Teilnehmer\*innen

auf die Bedürfnisse der TN abgestimmt werden.

Vor allem sollten im Gesetz für Gruppen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Gänze an Maßnahmen teilnehmen, bzw. die Maßnahmen abschließen können, Ausnahmeregelungen geschaffen werden, um zu verhindern, dass ihnen dadurch ihre Lebensgrundlage entzogen wird.

Zu diesen vor allem durch ihre Vulnerabilität definierten Gruppen gehören

- Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen der Erkrankungen
- Menschen mit Betreuungspflichten von Kleinkindern
- schwangere Frauen
- Menschen, die ihre Angehörigen pflegen
- betagte Menschen.

Darüber hinaus sollten auch Regelungen für die folgenden Gruppen getroffen werden:

- Menschen, die aufgrund von mangelnder Lernerfahrung oder Traumatisierung dem Tempo nicht folgen können, Maßnahmen abbrechen, oder nicht abschließen können.

Ad g) Zur Maßnahme der Arbeitstrainings wird ergänzend angemerkt, dass es für eine Tätigkeit, die von einer so hohen gesellschaftlichen Relevanz wie eine Tätigkeit im gemeinnützigen Spektrum ist, jedenfalls einer adäquaten Abgeltung bedarf.

Die Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr sollte jedenfalls als Absolvierung des Arbeitstrainings gewertet und das freiwillige Integrationsjahr auch in Zukunft weitergeführt werden. Allerdings sollte dafür Rechnung getragen werden, dass auch im freiwilligen Integrationsjahr der Lebensunterhalt der Teilnehmer\*innen gedeckt wird.

# **ZEHN PUNKTE FÜR EIN WIRKUNGSVOLLES INKLUSIONS- UND INTEGRATIONSGESETZ**

Dieses Zehn-Punkte-Papier für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz wird unterstützt von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und der Integrations- und Menschenrechtsarbeit:

*Prof. Rainer Bauböck, Prof. Katharina Brizic, Dr. Inci Dirim, Mag.a Katharina Echsel, DSA Andrea Eraslan-Weninger, Mag.<sup>a</sup> Ilkim Erdost, Mag. Thomas Fritz, DAS Andreas Gampert, Mag.<sup>a</sup> Assimina Gouma, Alexandra Gröller, Dr. Hakan Gürses, Prof. Ursula Hemetek, Dr.<sup>in</sup> Barbara Herzog-Punzenberger, Mümtaz Karakurt MAS, Mag.<sup>a</sup> Anny Knapp, Prof. Hans-Jürgen Krumm, Prof. Brigitte Lueger-Schuster, Mag.<sup>a</sup> Petra Neuhold, DSA Zoreh Ali Pahlavani MAS, Mag. Dr. Alexander Pollak, Prof. Christoph Reinprecht, Willi Resetarits, Mario Rieder, Mag. Christoph Riedl, Prof. Dirk Rupnow, Prof. Birgit Sauer, Prof. Elisabeth Scheibelhofer, Dr. Paul Scheibelhofer, Christian Schörkhuber MAS, Mag.<sup>a</sup> Heidi Schrodtr, Mag. Dr. Georg Spitaler, Mag.<sup>a</sup> Maria Steindl, Prof. Sabine Strasser, Mag. Gerd Valchars, Prof. Erol Yildiz*

Wien, 21. Februar 2017

## **Zum Integrationsverständnis**

### **Inklusion als Ziel**

Ziel von Integration muss es sein, im Sinne von Inklusion die gesellschaftliche Teilhabe aller in Österreich lebenden Menschen zu ermöglichen und ihnen im Sinne universeller Menschenrechte Zugang zu grundlegenden Rechten und Chancen zu öffnen und zu gewährleisten. Es gilt anzuerkennen, dass unsere gesellschaftliche Realität und Normalität von Vielheit und Diversität gekennzeichnet ist, auch in Folge von Migrations- und Fluchtsituationen. Es geht daher darum, die Gesellschaft auf dieser Basis gemeinsam und auf Augenhöhe zu gestalten.

### **Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen nutzen**

In Bezug auf Menschen, die nach Österreich zuwandern oder flüchten, bedeutet Integration, sie in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen und weiterzuentwickeln - sowohl im Interesse ihrer persönlichen Lebensperspektiven als auch im Gesamtinteresse einer offenen, zukunftsorientierten Gesellschaft und eines funktionierenden Miteinanders, das von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen ist.

### **Vielseitiger und mehrschichtiger Prozess**

Integration ist ein vielseitiger und mehrschichtiger Prozess, der langansässige und neu ankommende Menschen gleichermaßen betrifft und eine Respektierung der Lebenserfahrungen, Sprachen und Fähigkeiten aller hier lebenden Menschen sowie die Bereitschaft zur tatsächlichen Gleichstellung, rechtlich, wirtschaftlich und sozial, einschließt.

### **Fortwährender Prozess**

Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen, sondern auch zur Teilnahme am politischen Leben. Integrationsprozesse sind niemals „abgeschlossen“, sondern es handelt sich um fortwährende gesamtgesellschaftliche, aber auch individuelle Prozesse.

### **Zugehörigkeit ermöglichen – Diskriminierung bekämpfen**

Es gilt die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Zugehörigkeit zum österreichischen Staat, zur österreichischen Demokratie und zur österreichischen Gesellschaft unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter möglich ist. Dazu müssen alle Formen von Rassismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung aufgrund von körperlicher, sozialer oder herkunftsbezogener Merkmale entschieden bekämpft werden.

### **Reflektieren und evaluieren**

Integrationspolitik muss sich laufend reflektieren und evaluieren, ob sie durch ihre Maßnahmen zur Erweiterung von Möglichkeiten und Teilhabe beiträgt, oder ob sie Menschen blockiert, ausgrenzt, benachteiligt, abwertet oder stigmatisiert.



Integrationspolitik muss auch dahingehend evaluiert werden, ob sie Brücken baut und Dialog fördert, oder zur Frontenbildung und Vertiefung von Gräben beiträgt.

### **Politische Querschnittsmaterie**

Integration ist eine Querschnittsmaterie, die unterschiedliche Politikbereiche und Handlungsfelder durchdringt: von Migrations- und Asylpolitik über Bildungs- und Sprachenpolitik bis hin zu Arbeitsmarkt-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungspolitik.

### **Zukunft ermöglichen – Versäumnissen und Fehlentwicklungen entgegensteuern**

Im Rahmen der aktuellen Debatte zur Integration von Flüchtlingen stehen leider sehr oft Ablehnung und Misstrauen und damit einhergehende Rufe nach Zwang bzw. die Verpflichtung und Sanktion im Vordergrund der Auseinandersetzung. Die Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen belegen jedoch, dass die Betroffenen in der Regel großes Interesse haben, in Österreich gut Fuß zu fassen, auf eigenen Beinen zu stehen und sich eine Zukunft aufzubauen. Dazu braucht es aber österreichweite Programme und ausreichende Ressourcen, Möglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen. Hier gibt es teilweise gravierende Versäumnisse, Lücken und Fehlentwicklungen. Die jüngsten Gesetzesverschärfungen wie „Asyl auf Zeit“ und die massiven Einschränkungen beim Familiennachzug erschweren die Integration erheblich, ebenso die Verschärfungen und massiven Kürzungen im Rahmen der Mindestsicherung. Wer über ungenügende Mittel zur Existenzsicherung verfügt, wird sich nicht auf seine Aus- und Fortbildung konzentrieren können.

### **Durchgängige und konsistente Integrationsstrategie**

Insgesamt braucht es für neu in Österreich ankommende Menschen und für hier bereits ansässige Menschen eine durchgängige und konsistente Integrationsstrategie und ein aus dieser Strategie abgeleitetes differenziertes österreichweites Maßnahmensystem, das flexibel jeweils an individuelle Voraussetzungen und Ziele sowie regionale und lokale Bedarfslagen bzw. aktuelle Entwicklungen in der Migrations- und Asylsituation angepasst werden kann.

### **Bundesweit einheitliches System auf allen Ebenen**

In ganz Österreich soll es ein einheitliches Integrationssystem ohne Bruchstellen und Wartezeiten geben. Wesentlich ist hier, dass die Inanspruchnahme von Integrationsmaßnahmen zum individuellen Recht jeder und jedes Einzelnen auf eine vergleichbare Integrationsstarthilfe wird. – Und zwar unabhängig vom Aufenthalt in einem bestimmten Bundesland. Ein differenziertes österreichweites Maßnahmensystem muss von allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) gemeinsam getragen werden.

## **Zehn Punkte für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz**

Ein Integrationsgesetz, das diesen Namen verdient, weil es Chancen schafft, Lebensperspektiven fördert und das gleichberechtigte Zusammenleben stärkt, muss die Rahmenbedingungen dafür herstellen, dass

- 1. Integration von Anfang an und ohne Bruchstellen stattfinden kann**
- 2. qualitativ hochwertige Sprachkurse zur Verfügung stehen und mittels Ausbildungsangebote ein Einstieg in Bildungs- und Berufswege ermöglicht wird**
- 3. Vermittlung von Orientierungswissen, Menschenrechtsbildung und politische Bildung stattfindet**
- 4. ein individualisiertes Betreuungs- und Unterstützungssystem für neu Ankommende geschaffen wird**
- 5. ein flächendeckendes Angebot an psychologischer und therapeutischer Unterstützung für traumatisierte Menschen aufgebaut wird**
- 6. menschenwürdiges und erschwingliches Wohnen sichergestellt wird**
- 7. eine ausreichende Mindestsicherung gewährt wird, die armutsbetroffene Frauen, Männer und Kinder vor extrem prekären Lebensverhältnissen bewahrt**
- 8. alle bis 18 Jahre eine Ausbildungspflicht und bis 25 Jahre ein Bildungsrecht haben und in der Bildung Chancengleichheit unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft sichergestellt wird**
- 9. Menschen nicht länger über viele Monate oder gar Jahre von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ausgeschlossen und mit der mangelnden Anerkennung von außerhalb Österreichs erworbenen Qualifikationen konfrontiert sind**
- 10. realistische Einbürgerungsmöglichkeiten vorhanden sind, die auch finanziell Schwachen die Teilnahme an der Demokratie ermöglichen**

### **Ad 1: Integration von Anfang an ohne Bruchstellen**

Sprachkurse, Orientierungsveranstaltungen und andere Integrationsmaßnahmen sollen alle Menschen mit einbeziehen, die in Österreich einen Asylantrag stellen. Je früher mit Integration begonnen wird, desto höher sind die Erfolgsaussichten. Daher sollen bereits ab Asylantragstellung Integrationsmaßnahmen angeboten werden und Integrationsbemühungen unterstützt werden. Es vergeht oftmals viel zu viel Zeit, manchmal sogar Jahre, bis Neuankommende an Orientierungsveranstaltungen und an vollwertigen Sprachkursen teilnehmen können – dabei ist ganz klar: Je schneller mit Orientierungs- und Sprachkursen begonnen wird, desto schneller können Neuankommende eigenständig Fuß fassen. In ganz Österreich soll es ein einheitliches Integrationssystem ohne Bruchstellen und Wartezeiten geben.

Um Integrationswege für Flüchtende und Zuwander\*innen möglichst erfolgreich und effektiv zu gestalten, müssen deren mitgebrachte Kompetenzen und Bildungsziele möglichst früh erfasst und bewertet werden. Es muss ihnen rasch ermöglicht werden, ausreichende Deutschkenntnisse für den Alltag und für weiterführende schulische Bildung bzw. berufliche Qualifizierung zu erwerben und auch darüber hinaus grundlegende Bildungs- und Orientierungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Damit kann auch für Asylwerber\*innen im Sinne eines schrittweisen, nachhaltigen Integrationsprozesses die Zeit ihres Aufenthalts bereits effektiv für den Aufbau einer sinnvollen sprachlichen und inhaltlichen Basis genutzt werden. Auf diese Basis kann dann in Folge aufbauend mit weiterführenden spezifischen Bildungs- und Qualifizierungsangeboten produktiv aufgesetzt werden, statt erst zum Zeitpunkt der Anerkennung des Asylstatus mit dem Aufbau dieser Basis beginnen zu müssen. Damit werden die vorhandenen (meist hohen) Bildungs- und Lernmotivationen sinnvoll aufgegriffen und zudem Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit gestärkt.

Alle Maßnahmen müssen bedarfsgerecht und zielgruppengerecht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden und müssen hinsichtlich der finanziellen, zeitlichen, örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auch leicht zugänglich sein, sowie von adäquaten Beratungsangeboten und Unterstützungsangeboten (wie z.B. Kinderbetreuung, Sozialarbeit) begleitet werden.

Zwang und einseitige Verpflichtung sind in Lern- und Integrationsprozessen grundsätzlich kontraproduktiv. Verpflichtungen, falls im Einzelfall sinnvoll und notwendig, müssen auch immer entsprechende Rechte und Anreize in einem ausgewogenen Verhältnis gegenüberstehen.

Zudem ist erfahrungsgemäß von einer hohen Motivation von Zuwander\*innen und Flüchtenden auszugehen, rasch Deutsch zu lernen und adäquate Bildung zu erwerben um handlungsfähig zu sein, sofern auch adäquate Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Integration in einer neuen Umgebung hat für Neuankommende einen Anfang, aber weder für sie noch für bereits länger ansässige Menschen zu Lebzeiten ein Ende. Integrationsmaßnahmen sollten prozessbegleitend und prozessfördernd sein. Dazu gehört auch die Einbürgerung, die nicht der Abschluss von Integration ist, sondern ein wichtiger Zwischenschritt (siehe dazu Punkt 10) um Menschen zu befähigen an der Demokratie und am politischen Leben teilzunehmen.

## **Ad 2: Qualitativ hochwertige Sprachkurse und Einstieg in Bildungs- und Berufswege**

**Sprachförderung Deutsch:** Deutschkenntnisse sind zwar nicht der einzige, aber ein grundlegender Schlüssel zur Integration. Dabei ist jeweils individuell, sozial und berufsspezifisch zu definieren, was adäquate und ausreichende Sprachkenntnisse und Sprachanforderungen sind. Diese können daher nicht mit einheitlichen Standards unabhängig von einzelnen Personen und deren Lebenssituationen bzw. Bildungs- und Berufswegen sowie ihrer sonstigen sprachlichen Kompetenzen definiert werden.

Es ist flächendeckend ein qualitativ hochwertiges und ausreichendes Angebot an Deutschkursen (im Bedarfsfall kombiniert mit Alphabetisierungsunterricht) zur Verfügung zu stellen. Dieses Kursangebot ist zielgruppenadäquat und entsprechend differenziert zu gestalten. Kriterien sollen z.B. sein: das sprachliche Niveau, die Lernvoraussetzungen und Lernziele, ein bedarfsorientiertes Angebot auch mit spezifischen Kursen für bestimmte

Zielgruppen, wie etwa für Jugendliche bzw. gegebenenfalls (d.h., wenn pädagogisch im Sinne des Empowerments sinnvoll) auch für Mädchen und Frauen.

Im ländlichen Raum wird die eingeschränkte Mobilität oftmals zur unüberwindlichen Hürde. Genauso wichtig wie das ausreichende Angebot an Sprachkursen ist daher die Übernahme der Fahrtkosten zum Kursort. Ausschlaggebend ist ebenso das Angebot an Kinderbetreuung, damit Eltern und insbesondere Alleinerziehende an Kursmaßnahmen teilnehmen können.

Integrierter Bestandteil der Sprachkurse sollen auch Inhalte der Orientierung und der demokratiepolitischen Bildung sowie die Auseinandersetzung mit Werthaltungen sein, unter besonderer Berücksichtigung von genderspezifischen Fragen bzw. Rollenbildern (siehe dazu Punkt 3).

Der Zusammenhang zwischen der Sprachförderung und den für die Lernenden sinnvollen Anwendungsfeldern sollte durch die Einbettung der Deutschkurse in entsprechende ergänzende Bildungsangebote, durch Elemente der praktischen Erprobung sowohl im Alltagsleben als auch im beruflichen Kontext sowie durch begleitende Mentoring- und Lernpartner\*innen-Programme gefördert werden.

Für die Erhebung und Dokumentation von sprachlichen Kompetenzen sind entsprechende adäquate Instrumente zu entwickeln und einzusetzen, die die Erarbeitung individueller Sprachenprofile ermöglichen, auch in Hinblick auf die besonderen Aspekte von Zweitspracherwerb im Kontext von Mehrsprachigkeit. Der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen, der nicht für den Spracherwerb von Migrant\*innen, sondern für den klassischen Fremdsprachenunterricht konzipiert wurde, und davon abgeleitete klassische Sprachtests können das nur in sehr eingeschränktem Ausmaß leisten.

**Einstieg in Bildungs- und Berufswege:** (Aus)Bildung und berufliche bzw. ökonomische Chancen sind neben dem Erwerb von Deutschkenntnissen weitere wesentliche Schlüssel für Integration.

Mit Angeboten der Basisbildung, der Vermittlung von Grundqualifikationen und des Erwerbs grundlegender Bildungsabschlüsse (Pflichtschulabschluss) werden für Menschen mit geringer schulischer Bildung bzw. formaler Qualifikation wichtige Grundlagen für weiterführende Wege im Bildungssystem ebenso wie am Arbeitsmarkt ermöglicht. Diese müssen daher ebenfalls in ausreichendem Ausmaß und zielgruppengerecht zur Verfügung gestellt werden, ausgehend vom bestehenden erfolgreichen Modell der „Initiative Erwachsenenbildung“.

Speziell für Jugendliche und junge Erwachsene sind an der Schnittstelle zu schulischer Ausbildung bzw. zum Arbeitsmarkt bestehende ebenfalls erfolgreiche Modelle (wie etwa das „StartWien Jugendcollege“ oder die Produktionsschulen) weiter zu entwickeln, auszubauen und österreichweit anzubieten. Zugleich müssen auch jugendliche, nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende im Rahmen der Strategien zur „Ausbildung bis 18“ miteinbezogen und mitgedacht werden.

Für Flüchtende und Zuwander\*innen mit mittlerem und hohem Bildungsgrad ist der rasche Einstieg in das Erwerbsleben durch entsprechende Beratung und Begleitmaßnahmen zu

unterstützen. Dabei spielen auch die Unterstützung bei der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen und umfangreiche Möglichkeiten für eine weitere fachliche Qualifizierung eine wesentliche Rolle.

Alle Maßnahmen sind zu verbinden mit begleitendem Coaching und Outplacement, sowie mit beruflichen Praktika, Arbeitstrainings und Kontakten zu Unternehmen und Betrieben, sowie – analog zu den Sprachfördermaßnahmen – mit Mentoring- und Lernpartner\*innen-Programmen.

Ein besonderer Fokus ist bei der Gestaltung der Maßnahmen auf die Förderung von Bildungs- und Berufschancen von Mädchen und Frauen mit dem Ziel von Gleichstellung und Empowerment zu richten.

### **Ad 3: Vermittlung von Orientierungswissen sowie Menschenrechtsbildung und politische Bildung**

In Orientierungsveranstaltungen sollte Grundlagenwissen über das Funktionieren von Institutionen (Behördenstruktur, Gesundheitswesen, Schulsystem, Sozialsystem, Arbeitsmarkt usw.) und der demokratischen Ordnung (insbesondere die Möglichkeiten der Teilhabe daran) sowie notwendiges und hilfreiches Alltagswissen (von Einkaufen bis Mülltrennung) vermittelt werden. Darüber hinaus sind grundlegende Themen wie die Gleichberechtigung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung –, das Recht auf ein freies, selbstbestimmtes Leben und die Notwendigkeit von Solidarität und sozialem Zusammenhalt zu behandeln.

Es ist sinnvoll, diese Inhalte, wie auch bisher vielfach üblich, im Rahmen bestehender Bildungsmaßnahmen sinnvoll einzubetten und entsprechend der Zielgruppe didaktisch aufzubereiten und nicht im Rahmen von isolierten 8-Stunden-Wertekursen durchzuführen.

### **Ad 4: Integrationsbegleitung**

Asylwerbenden und Schutzberechtigten sollen Integrationscoaches zur Verfügung stehen, mit denen individuell und prozessorientiert Integrationsschritte besprochen, vereinbart und schriftlich festgehalten werden können.

Integrationscoaches sind während des gesamten Prozesses Ansprechpartner\*innen und bieten neben Clearing und Zuweisung zu den Maßnahmen ganzheitliche Beratung, prozessbegleitendes Casemanagement und Monitoring. Sie sind zudem Schnittstelle zwischen den Integrationsprogrammen, Sozialleistungen, sowie zum Arbeitsmarkt und unterstützen die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Buddies, Bildungspat\*innen, Mentor\*innen etc.). Sie lobbyieren weitere Integrationsmaßnahmen ausgerichtet auf die Zielgruppe.

Wesentlich für die bedürfnisgerechte und zielgerichtete Gestaltung der Bildungs- und Qualifizierungswege und einen funktionierenden Einstieg in Ausbildungssysteme und das Erwerbsleben sind entsprechende begleitende und unterstützende Beratungsangebote in

Form einer umfassenden Orientierungsberatung (inklusive Erfassung und Klärung der mitgebrachten formalen und non-formalen Kompetenzen). Des Weiteren sind begleitende Coachings essentiell, die in diesem Prozess individuelle Bildungs-, Perspektiven- und Maßnahmenpläne erstellen.

Dies gewährleistet zudem als Schnittstelle und Drehscheibe zwischen den Lernenden und den zur Verfügung gestellten Maßnahmen eine möglichst passgenaue Vermittlung an geeignete Maßnahmen und Bildungsangebote und verringert zudem die Wahrscheinlichkeit von Bildungsabbrüchen, insbesondere an den Übergangsstellen zwischen Maßnahmen und Systemen.

Davon ausgehend sind die in den Beratungsprozessen erhobenen mitgebrachten und die laufend neu erworbenen Kompetenzen ebenso wie die gemeinsam erarbeiteten Bildungsziele in dafür geeigneten standardisierten Instrumenten (wie Kompetenzpässen und -portfolios) zu dokumentieren und in dieser Form sowohl den Lernenden als auch den sie begleitenden Berater\*innen und Pädagog\*innen als wichtige Navigationsinstrumente zur Verfügung zu stellen.

## **Ad 5: Therapeutische und psychologische Unterstützung**

Traumatisierte Menschen aus Kriegsgebieten brauchen rasch psychologische Unterstützung und Therapie. Der Bedarf übersteigt das Angebot um ein Vielfaches. Bleiben diese psychischen Erkrankungen unbehandelt, so hat dies enorme Folgewirkungen für den Integrationsfortschritt sowie auch für die Arbeitsmarktintegration.

Für alle Personen aus der Zielgruppe ist ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung sicher zu stellen. Insbesondere zielgruppenspezifische interkulturelle psychotherapeutische / traumatherapeutische bzw. psychologische Angebote müssen in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Für alle Arbeitsbereiche sind entsprechend qualifizierte Dolmetschkapazitäten bereit zu stellen.

## **Ad 6: Chance auf menschenwürdiges Wohnen**

Es braucht sozialen Wohnraum für Menschen ohne Startkapital und ohne unterstützendes soziales Netzwerk. Mittellose Menschen sind dadurch von prekären Wohnverhältnissen oder Wohnungslosigkeit bedroht – mit massiven sozialen Auswirkungen, insbesondere für betroffene Kinder.

Wer rechtmäßig in Österreich lebt, soll auch einen Zugang zu leistbarem Wohnraum haben. Das ist eine Grundvoraussetzung für würdige Lebensumstände und für Chancen und Perspektiven. Dazu gehört vor allem auch ein Zugang zu Gemeindewohnungen und zum geförderten Wohnbau für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Bewährte Pilotprojekte im geförderten Wohnbau (wie z.B. das Wohnprojekt Kosmopolis des Wiener Vereins Projekt Integrationshaus) sollten hier Vorbildwirkung haben.

## **Ad 7: Gewährung einer ausreichenden Mindestsicherung**

Jeder Mensch in Österreich hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Daher braucht es ein soziales Netz, das so geknüpft ist, dass niemand im Stich gelassen wird, der/die Hilfe braucht, auch und insbesondere nicht Menschen mit Fluchtgeschichte und auch und gerade nicht kinderreiche Familien. Für Menschen, die in extrem prekären Lebens- und Wohnverhältnissen leben und aufwachsen müssen, verschlechtern sich die Startchancen massiv. Bildung, Ausbildung und Integration werden erschwert. Die geplanten und in einigen Bundesländern bereits durchgeführten Kürzungen bei der Mindestsicherung treffen Kinder und Jugendliche besonders hart. Österreich entfernt sich damit vom wichtigen integrationspolitischen Ziel der Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen. Eine Kürzung der Mindestsicherung als Sanktion bei Nichtbeteiligung an Integrationsmaßnahmen kann und darf es nur geben, wenn die Mindestsicherung ein ausreichend hohes Niveau hat, dass durch eine Kürzung nicht die Gefahr der Verelendung, der Obdachlosigkeit und der Zerstörung der Existenz gegeben ist und das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet wird.

Eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen und österreichischen Staatsbürger\*innen beim Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ist sowohl völker- als auch unionsrechtswidrig.

Gerade für Flüchtlinge ist die Mindestsicherung das Sprungbrett in ein selbstbestimmtes Leben. Sie brauchen diese Unterstützung am Beginn und können sich, bei entsprechender Hilfestellung rascher in den Arbeitsmarkt integrieren. Wird die Mindestsicherung halbiert, setzt unweigerlich ein Kampf ein, wie mit dem Wenigen noch überlebt werden kann, der sämtliche Integrationsbemühungen von Anfang an konterkariert.

Die Wohnsitzauflage ist kategorisch abzulehnen. Sie ist ein unwirksames Gegengift für eine unzulässige Ungleichbehandlung und würde Schutzberechtigte erst recht in die Armutsfalle treiben.

## **Ad 8: Sicherstellung eines Bildungsrechts für alle und Sicherstellung von Chancengleichheit**

Um gesellschaftliche Inklusion zu fördern ist ein rascher Zugang von Flüchtlingskindern zu Vorschulen und Kindergärten zu ermöglichen. Ein rascher Schuleintritt für neuankommende Minderjährige muss gewährleistet sein. Ebenso ist eine adäquate Unterstützung von Flüchtlingskindern im Klassenverband notwendig, um unterschiedliche Kompetenzen zu erkennen und zu fördern und den besonderen Lernbedarf, beispielsweise durch den Einsatz unterstützender Pädagog\*innen, abzudecken. Auch für alle nicht mehr schulpflichtigen Minderjährigen muss es ein Bildungsrecht und eine Bildungspflicht geben.

Darüber hinaus soll die Ausbildungspflicht auch für Asylsuchende gelten und das Ausbildungsrecht bis zum Alter von 25 Jahren ausgedehnt werden, damit auch Menschen, die mit 17, 18, 19 oder 20 Jahren nach Österreich gekommen sind und einige Jahre Ausbildung brauchen, nicht sich selbst überlassen und im Stich gelassen werden.

Chancengleichheit in der Bildung ist unabhängig von sozialer Herkunft anzustreben. Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen und keinen akademischen Hintergrund haben, dürfen nicht länger eklatant benachteiligt werden. Dazu braucht es einen Stopp der Frühselektion und einen weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung.

Die gerechte Zuteilung von Ressourcen an Schulen sollte auf Basis eines "Chancenindex" (Sozialindex) erfolgen. Ohne eine entsprechende Ressourcenausstattung können Schulen mit besonders vielen Herausforderungen ihre Schüler\*innen nicht entsprechend fördern, auch nicht in einer gemeinsamen Schule.

### **Ad 9: Arbeiten-Dürfen und Anerkennung von Qualifikationen**

Was Gewerkschaften und Industrie gemeinsam fordern, gehört rasch umgesetzt: das Arbeiten-Dürfen nach spätestens 6 Monaten Aufenthalt. Jugendliche Asylwerbende sollen in allen Sparten eine Lehre absolvieren können. Die rasche Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen muss sichergestellt und dazu ausreichend Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass begonnene Lehrausbildungen abgeschlossen werden können und armutsbetroffene Personen in Lehrausbildung nicht länger vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Ein Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln schon während des Asylverfahrens wäre wichtig, damit auch bereits Asylsuchende geförderte Sprachkurse und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt in Anspruch nehmen können und für sie auch betriebliche Förderungen gewährt werden. Viele gute Konzepte und sinnvolle Maßnahmen zur Integration von jugendlichen und erwachsenen Asylwerber\*innen in den Arbeitsmarkt, die im Rahmen des ESF über mehrere Jahre erprobt wurden, können mangels nationaler Förderungen und aufgrund des eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs für diese Zielgruppe nicht durchgeführt werden, obwohl sie sich überaus bewährt haben.

Während des Asylverfahrens sollen Kompetenzchecks durchgeführt werden, die allerdings nur dann Sinn machen, wenn die Grundversorgung eine Arbeitsaufnahme in einem anderen Bundesland ermöglicht und diese nicht sofort zum Verlust des Wohnplatzes führt. (Derzeitiges Problem: 110 Euro Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung, Notwendigkeit das verdiente „Vermögen“ vor etwaiger Wiederaufnahme in die Grundversorgung aufzuzehren, wenn ein Job wieder weg ist. Das ist auch ein Hauptgrund, warum Saisonbeschäftigung für Asylsuchende nie funktioniert hat!)

Die Angebote gemeinnütziger Beschäftigung für Asylsuchende sollen ausgebaut werden. Diese wirken tagesstrukturierend und werden von Asylsuchenden auch gerne angenommen. Die Entschädigung dafür muss adäquat sein. Asylsuchende in Grundversorgung erhalten derzeit lediglich 40 Euro Taschengeld (seit 20 Jahren nicht mehr valorisiert) im Monat.



Die International Labour Organization (ILO) weist in ihrem Dokument "Guiding Principles on Access of Refugees and other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market" in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung von Mindestlöhnen und anderer Arbeitnehmerrechte von Flüchtlingen hin.

Die Öffnung des Dienstleistungsschecks für Asylsuchende und die Anhebung der Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung auf die Geringfügigkeitsgrenze wäre wünschenswert.

Für **Schutzberechtigte** braucht es den flächendeckenden Ausbau des Freiwilligen Integrationsjahres. (Die geringe Inanspruchnahme liegt derzeit auch an der Weigerung von Sozialämtern die BMS weiter zu bezahlen, hoffentlich Anlaufschwierigkeiten). Das kann aber nur dann funktionieren, wenn die Kürzungen zurückgenommen werden, weil die Schutzberechtigten ansonsten in illegale Beschäftigungsverhältnisse gezwungen werden um überleben zu können.

Im Sinne eines möglichst frühzeitigen Startes des Integrationsprozesses sollte das Modell des freiwilligen Integrationsjahres von während des Asylverfahrens angeboten werden. Hier muss allerdings der Lebensunterhalt sichergestellt werden. Über das derzeitige GV-System ist das nur eingeschränkt möglich. (Teilweise Vollverpflegung oder Naturalleistungen. Asylsuchende würden so tatsächlich nichts zu essen haben.)

#### **Modell Freiwilliges Integrationsjahr während des Asylverfahrens**

- 20 Stunden Beschäftigung (begleitend dazu Deutschkurse, kulturelle Orientierung, Systemwissen, Alltagswissen, politische Bildung...)
- Entlohnung bis zur Geringfügigkeitsgrenze (dzt: 415,72 Euro)
- Wohnen im Grundversorgungsquartier kostenlos
- Unbeschränkte Arbeitsaufnahme über Geringfügigkeitsgrenze nach 6 Monaten möglich  
Kostenbeitrag statt Verlust des Grundversorgungsquartieres für 1 Jahr

### **Ad 10: Schaffung realistischer Einbürgerungsmöglichkeiten**

Wer in Österreich geboren oder aufgewachsen ist oder schon lange hier lebt, soll nicht länger durch sozial ausgrenzende Bestimmungen, wie etwa ein eigenes Mindesteinkommen oder ein Mindesteinkommen der Eltern, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Österreich zählt derzeit zu den europäischen Ländern mit der niedrigsten Einbürgerungsrate. Grund dafür sind extrem restriktive Einbürgerungsbestimmungen.

Wer zu wenig verdient oder nicht ausreichend Deutsch in Wort und Schrift beherrscht, hat keine Chance auf Einbürgerung. Das betrifft auch Personen, die hier geboren wurden, hier aufgewachsen sind und/oder bereits 15, 25 oder 50 Jahre im Land leben. Die Folge ist, dass immer mehr Menschen in Österreich von demokratischen Rechten und auch von Zugehörigkeit ausgeschlossen sind.

Eine Öffnung hin zu einer inklusiven Demokratie wäre ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft stellt einen wichtigen Schritt

*im* Integrationsprozess dar. Integrationsprozesse sind niemals „abgeschlossen“, sondern es handelt sich um fortwährende gesamtgesellschaftliche, aber auch individuelle Prozesse.

Integrationsmaßnahmen sollten nicht nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen, sondern auch zur Teilnahme und Teilhabe am politischen Leben.

Die Einbürgerung ist kein Endpunkt, sondern ein wichtiger Zwischenschritt bei der Ermöglichung von Zugehörigkeit, Gleichberechtigung und demokratischer Beteiligung.

## **Ergänzende Anmerkungen**

### **Aus- und Weiterbildung von Pädagog\*innen und Berater\*innen**

Pädagog\*innen und Berater\*innen sollen durch entsprechende Aus- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, die Diversität in Beratungs- und Lernkontexten aktiv zu gestalten, mit möglichen Spannungen und Konflikten, die sich daraus ergeben, umzugehen und ihr professionelles Handeln aus einer diskriminierungs- und rassismuskritischen Perspektive zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Um den Anteil an mehrsprachigen Trainer\*innen und Berater\*innen zu erhöhen, sollen insbesondere Menschen, die selbst Flucht- oder Migrationserfahrung haben, spezielle Ausbildungsmodulare und Brückenmaßnahmen in Regelausbildungen angeboten werden. Dadurch soll beispielsweise die Anzahl der mehrsprachigen Fachkräfte für die Flüchtlingsbetreuung, für die Berufsorientierung wie für die Bildungsberatung sowie für das Kommunaldolmetschen erhöht werden (sowohl berufsbegleitend wie auch als Maßnahme der Arbeitsmarktförderung).

Pädagog\*innen und Berater\*innen sollen daher auch auf einen produktiven Umgang mit Aspekten des Lernens in der Zweitsprache und mit Mehrsprachigkeit vorbereitet werden. Die Vermittlung dieser Inhalte muss daher als systematischer Bestandteil in alle Aus- und Weiterbildungskonzepte integriert werden.

Pädagog\*innen und Berater\*innen, die mit Flüchtenden arbeiten, muss zudem die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den speziellen Aspekten von Verfolgung, Flucht und Asyl und der Situation der davon betroffenen Menschen auseinanderzusetzen.

Es sind dementsprechend auch die dafür notwendigen zeitlichen, organisatorischen und räumlichen Ressourcen zur Weiterbildung, Selbstevaluierung und kollegialen Reflexion, Supervision und Vernetzung von Pädagog\*innen und Berater\*innen zur Verfügung zu stellen.

Bildungseinrichtungen und Lernumgebungen sind in diesem Sinn als Orte von Demokratie, Ermächtigung und Chancengerechtigkeit, als Orte der sprachlichen, kulturellen, ethnischen und sozialen Vielheit zu begreifen und zu gestalten.

### **Einbindung und Stärkung von zivilgesellschaftlichem Engagement**

Ehrenamtliches Engagement und Freiwilligenarbeit können und sollen professionelle Strukturen und Maßnahmen für Integration nicht ersetzen, diese aber sinnvoll ergänzen und erweitern und dadurch deren Wirkung verstärken, etwa durch Lernpartner\*innenschaften, Mentoring, Sprachhelfer\*innen etc.

Die zahlreichen lokalen Projekte und Initiativen stellen zudem ein ebenso wichtiges wie gut funktionierendes Element sozialer Integration und eines gut funktionierenden, kooperativen Zusammenlebens dar.

Freiwilligenarbeit und die sich daraus ergebenden lokalen Projekte und Initiativen müssen daher entsprechend unterstützt und begleitet werden, durch die dafür erforderlichen Strukturen, durch Vernetzung und Begleitung, durch adäquate Aus- und Weiterbildung. Zudem muss gewährleistet werden, dass diese Projekte und Initiativen gut an bestehende professionelle Strukturen und Maßnahmen andocken können.